



Gemeinsam - für - Wolnzach

Satzung

der Wählergruppe „ Gemeinsam für Wolnzach“ (Kurzbezeichnung GfW)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen "Gemeinsam für Wolnzach"; die Kurzbezeichnung lautet: "GfW"
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Die Wählergruppe GfW ist eine Vereinigung von Bürgern des Marktes Wolnzach, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl und die Interessen der Einwohner zu fördern und zu vertreten. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
4. Die Wählergruppe "GfW" hat ihren Sitz in 85283 Wolnzach, Klosterstraße 2a.
5. Mittel der Wählergruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergruppe GfW können alle Einwohner der Gemeinde Wolnzach werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt sind. Eine passive Mitgliedschaft für nicht Wahlberechtigte ist möglich.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

4. Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Zuwendung
- c) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Euro monatlich und wird 1x jährlich im Januar fällig.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs.1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) 3 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam und haben nur gemeinsam Zeichnungsrecht für alle zu schließenden Verträge. Weiter bedürfen schriftliche Erklärungen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und eines zweiten Gesamtvorstandmitgliedes. Auch soll er alle im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängend, durchführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

5. Zu Vorstandssitzungen werden die Fraktionsmitglieder mit eingeladen. Diese wirken bei der politischen Meinungsbildung im Vorstand durch Rederecht mit. Diese Ergebnisse werden allen Mitgliedern als Protokoll zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (entweder per Email oder per Postweg) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 50 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

2. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahres-hauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Ziffer 2 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Fraktion

1. Die Fraktion setzt sich aus den gewählten Vertretern der GfW Mitglieder zusammen.
2. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte den Fraktionssprecher und einen Stellvertreter.
3. Zu Fraktionssitzungen werden alle Vertreter aus dem Gesamtvorstand der GfW eingeladen. Dieser/diese, nicht zur Fraktion gehörender Vertreter (gemäß §6 Abs.1), wirken bei der politischen Meinungsbildung in der Fraktion durch Rede- und Stimmrecht mit.
4. Fraktion und Gesamtvorstand finden sich in regelmäßigen Versammlungen, zumindest aber einmal vor jeder offiziellen Gemeinderatssitzung zusammen, um die aktuellen Themen bezüglich der unabhängigen Kommunalpolitik der GfW zu erörtern und für kommunalpolitische Probleme gemeinsam Lösungen zu finden.
5. Weitere geladene Mitglieder, die nicht der Fraktion oder Gesamtvorstand angehören, haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Redezeit kann vorab begrenzt werden.
6. Die individuelle und persönliche Gewissensentscheidung ist im Gemeinderat zu akzeptieren und zu achten.

§ 13

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

30.10.2019 in 85283 Wolnzach genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 30.10.2019 in Kraft.





Edo T.

Ernst M. Gleisp



Laura Pierantoni B. Hadd







